

tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, unter der die Anlage erhoben wird, oder auch ihr Bezirk nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfällt, beschränkt sich aber in diesem Falle auch auf diejenigen Grundstücke, welche bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der Anstalt zugehörig waren." Ich habe schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß es nur eine andere Fassung des vorigen Grundsatzes ist. Vorher waren die verschiedenen Modalitäten der Anwendung und die Fälle selbst speciell aufgeführt. Ueber die Specialisation der Fälle entstand die Differenz zwischen beiden Kammern. Diese wird nun beseitigt durch die Aufstellung eines Grundsatzes, mit Weglassung aller Casuistik. Da nun, wie die Deputation versichern kann, im Wesentlichen kein Unterschied ist zwischen unserem vorigen Beschlusse und dem jetzigen Vorschlage, sondern nur eine Veränderung der Fassung vorliegt, welche für zweckmäßig gefunden worden ist, so kann die Deputation der Kammer nummehr vorschlagen, der ersten Kammer beizutreten, und die vorgelesene Fassung zu der ihrigen zu machen.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt vor: bei §. 4 unter d des bezeichneten Gesetzentwurfs die von ihr eben angegebene Fassung anzunehmen. Sie ist in dem Vereinigungsverfahren gewählt, auch von der ersten Kammer angenommen worden und führt keine Veränderung des frühern Beschlusses herbei, sondern spricht nur den von beiden Kammern bereits gebilligten Grundsatz schärfer und deutlicher aus. Sie lautet so: „Die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, unter der die Anlage erhoben wird, oder auch ihr Bezirk nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfällt, beschränkt sich aber in diesem Falle auch auf diejenigen Grundstücke, welche bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der Anstalt zugehörig waren.“ Ist die Kammer mit dieser neuen Fassung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es hatte der Vorstand der vierten Deputation noch um das Wort gebeten.

Abg. a. d. Winkel: In der öffentlichen Sitzung am 10. Februar wurde die Petition eines gewissen Venk, wegen gesetzlicher Bestimmung bei dem Tausen der Kinder, welche und wie viele Namen sie erhalten sollten, in Vortrag gebracht. Es wurde zwar damals in der Kammer beschloffen, diese Petition an keine Deputation abzugeben; allein sie ist doch an die vierte Deputation gekommen. Diese hat sie nochmals genauer erwogen. Man kommt aber in Versuchung, soll man es für Scherz oder Ernst nehmen. Für Ernst ist es zu viel, wenn man eine derartige gesetzliche Bestimmung beantragen wollte. Die Deputation kann der Kammer nur vorschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Es heißt nach den Mittheilungen: „Der Präsident stellt die Frage, will die Kammer die Petition an eine Deputation verweisen? Die Kammer erklärt sich verneinend.“ Es ist wahrscheinlich nur ein Irrthum, daß sie dennoch an die vierte Deputation gekommen ist.

Präsident D. Haase: Es kann diese Petition, hinsichtlich deren die Kammer beschloffen hat, sie auf sich beruhen zu lassen

und keiner Deputation zu übergeben, nur aus Mißverständnis an die vierte Deputation abgegeben worden sein. Sie wird daher von dieser Deputation der Canzlei zurückgestellt werden. Wir kommen nun zu den Gegenständen der heutigen Tagesordnung, und zwar zuerst auf den Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck betreffend. Ich ersuche den Referenten, den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Hänischel trägt den Bericht vor, wie folgt:

Es hat die Strumpfwirkerinnung zu Hoheneck im Unte Stolberg unterm 13. October vorigen Jahres an die Ständeversammlung das Gesuch gerichtet:

„Dieselbe wolle dahin wirken, daß die Abgabe des Handwerks- und Hausgenossengeldes im ganzen Lande, oder wenigstens in den zum hohenecker Innungsbezirke gehörigen Ortschaften in Wegfall gebracht werde,“

und zu dessen Unterstützung Folgendes angeführt.

Seit Einführung der Gewerbesteuer sei hier und da von den Handwerkern und Hausgenossen jene von ihnen geforderte Abgabe verweigert worden, der königliche Staatsfiscus habe deshalb, namentlich gegen die Handwerker in den stolberger Amtsdörfern Thalheim, Meinersdorf, Gersdorf und Hennersdorf, Klage erhoben und sich dabei theils auf den Generalbefehl vom 1. Mai 1609, theils auf Verjährung gestützt.

Ueberall sei jedoch der Staatsfiscus sachfällig und in Erstattung der Kosten verurtheilt worden, denn man habe in den Erkenntnissen dem gedachten Befehl keine Gesetzeskraft beigelegt, sondern ihn lediglich als eine Vorschrift des Gerichtsherrn an seinen Gerichtshalter angesehen, wodurch für die Gerichtsunterthanen einseitig und ohne deren Zustimmung eine Verpflichtung zu Berichtigung der fraglichen Abgabe keineswegs begründet werde, die Verjährung aber, worauf man weiter das vermeintliche Recht gestützt, sei unerwiesen geblieben. Wie daher in den genannten Ortschaften der Staatsfiscus kein Recht auf Entrichtung des mehrerwähnten Handwerks- und Hausgenossengeldes habe, so sei dies auch in den übrigen Ortschaften der Fall, in welchen man den Handwerkern und Hausgenossen diese Abgabe noch ansinne, auch bestimme §. 37 der Verfassungsurkunde ausdrücklich, daß kein Staatsbürger mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden solle, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden sei.

Dennoch seien die Mitglieder der hohenecker Strumpfwirkerinnung auf ihr an das königliche hohe Finanzministerium gerichtetes Gesuch um Befreiung von jener Abgabe abfällig beschieden worden.

Die erste Kammer, an welche die in Frage stehende Petition zuerst gelangte, hat sich darüber von der hohen Staatsregierung Auskunft erbeten und folgende Mittheilung erhalten:

Es sei das Hausgenossen- und Handwerksgeld, über dessen Nichterlaß und Einbringung, resp. im Rechtswege, sich die obgedachte Innung für beschwert erachte und welches dieselbe, wo nicht im ganzen Lande, doch wenigstens in den Ortschaften des hohenecker Innungsbezirks in Wegfall gebracht zu sehen wünsche, eine uralte, vermöge des Dominalrechts eingeführte und als ein Ausfluß der grund- und schutzherrlichen Befugnisse zu beachtende Abgabe, privatrechtlicher Natur, deren Entrichtung in den sämtlichen unmittelbaren Amts- und den meisten Patrimonialgerichts-